

Verwaltungshandbuch – Teil 1
A-Rundschreiben

1. Hochschulrechtliche Ordnungen

1.2. Satzungen

Veröffentlicht am 01.07.2011

**Ordnung
über die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen der
Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
vom 6. April 2011**

Auf der Grundlage von § 47 und § 76 Abs. 2 HSG LSA in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zur Bestellung von Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen vom 20. Oktober 2010 hat der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft am 06.04.2011 die nachfolgende Ordnung zur Bestellung von Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen beschlossen:

**§ 1
Grundsätze**

(1) Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen sind gemäß § 47 Absatz 1 HSG LSA in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Satzung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zur Bestellung von Honorarprofessoren /Honorarprofessorinnen in der Praxis tätige Fachleute, die an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft nebenberuflich ausgewählte Lehraufgaben übernehmen. Sie stehen nicht in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule.

(2) Die Bezeichnung „Honorarprofessor/Honorarprofessorin“ kann Personen auf begründeten Vorschlag des Fakultätsrates aufgrund eines Beschlusses des Senats durch den Rektor/die Rektorin nach Maßgabe der Satzung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zur Bestellung von Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen sowie dieser Ordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft verliehen werden.

(3) Beschlüsse gemäß dieser Ordnung werden von den Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft gefasst, soweit sie sich auf die Eröffnung des Bestellungsverfahrens und die Entscheidung über den Bestellungsvorschlag nach § 6 Absatz 1 beziehen. Die Beschlüsse ergehen mit einer

Mehrheit von 2/3 aller Stimmberechtigten, soweit nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Eine schriftliche Stimmabgabe ist zulässig.

§ 2 Qualifikationen

(1) Zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin kann bestellt werden, wer

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit sowie
3. didaktische und persönliche Eignung

nachweist.

(2) Der Nachweis besonderer Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit wird in der Regel geführt durch die Qualität einer Promotion sowie sonstiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen oder durch hervorragende Leistungen bei der Gewinnung oder Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs geleistet wurden.

(3) Der Nachweis didaktischer Eignung wird in der Regel durch eine erfolgreiche akademische Lehrtätigkeit insbesondere an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft geführt.

§ 3 Antrag auf Verfahrenseröffnung

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Bestellungsverfahrens ist schriftlich an den Dekan/die Dekanin zu richten. Antragsberechtigt ist jeder Hochschullehrer/jede Hochschullehrerin der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang des Kandidaten/der Kandidatin,
2. die Urkunde über den Abschluss eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Kandidaten/der Kandidatin,
3. gegebenenfalls die Promotionsurkunde bzw. die Urkunde über einen gleichwertigen Grad einer ausländischen Hochschule des Kandidaten/der Kandidatin,
4. ein Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen (Schriften und Vorträge) des Kandidaten/der Kandidatin,
5. erforderlichenfalls eine Beschreibung der Leistungen bei der Gewinnung oder Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis des Kandidaten/der Kandidatin,
6. ein Verzeichnis der akademischen Lehrveranstaltungen des Kandidaten/der Kandidatin,
7. eine schriftliche Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, bis zum 62. Lebensjahr wenigstens alle zwei Jahre Lehrveranstaltungen im Umfang von wenigstens 2 Semesterwochenstunden an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg halten zu wollen, sowie
8. ein Führungszeugnis des Kandidaten/der Kandidatin.

(2) Der Antragsteller/die Antragstellerin kann dem Antrag Vorschläge bezüglich der Gutachter/Gutachterinnen beifügen.

(3) Der Antrag auf Eröffnung des Bestellungsverfahrens kann jederzeit zurückgezogen werden, solange das Verfahren nicht abgeschlossen ist.

§ 4

Eröffnung des Bestellungsverfahrens

(1) Der Dekan/die Dekanin teilt den Eingang des Antrages den in § 1 Absatz 3 genannten stimmberechtigten Mitgliedern der Fakultät mit, sendet ihnen die in § 3 Absatz 1 Satz 3 aufgeführten Unterlagen zu und legt den Antrag samt aller Anlagen mindestens zwei Wochen lang für die Mitglieder des Fakultätsrats im Dekanat zur Einsichtnahme aus.

(2) Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist beschließen die stimmberechtigten Mitglieder der Fakultät (§ 1 Absatz 3) über die Eröffnung des Bestellungsverfahrens. Die Eröffnung ist abzulehnen, wenn die nach § 2 erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen nicht vorliegen, der Kandidat/die Kandidatin nicht bereit ist, die nach § 3 Absatz 1 Nummer 7. geforderte schriftliche Erklärung abzugeben oder Tatsachen bekannt werden, die nach § 4 Absatz 1 der Satzung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zur Bestellung von Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen zum Erlöschen der Honorarprofessur führen würden. Die Eröffnung kann abgelehnt werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach § 1 Absatz 2 der vorgenannten Satzung einen Widerruf oder eine Rücknahme der Bestellung zum Honorarprofessor/zur Honorarprofessorin zur Folge haben können.

(3) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Fakultät (§ 1 Absatz 3) sowie jedes Mitglied des Fakultätsrats kann zu dem Bestellungsanschlag ein begründetes Votum abgeben.

§ 5

Gutachter/Gutachterinnen

(1) Für die Beurteilung des Bestellungsanschlags ernennt der Dekan/die Dekanin auf Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats wenigstens zwei Professoren/Professorinnen des betreffenden Fachs an anderen Universitäten oder vergleichbaren wissenschaftlichen Einrichtungen als Gutachter/Gutachterinnen.

(2) Jeder/Jede Gutachter/Gutachterin erstellt innerhalb von höchstens sechs Monaten einen schriftlichen Bericht, in dem er/sie die Annahme oder Ablehnung des Bestellungsanschlags empfiehlt.

(3) Der Dekan/die Dekanin leitet die Berichte und Voten (§ 4 Absatz 3) allen stimmberechtigten Mitgliedern der Fakultät (§ 1 Absatz 3) zu.

§ 6

Entscheidung über den Bestellungsanschlag

(1) Frühestens vier Wochen nach Eingang aller Gutachten entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder der Fakultät (§ 1 Absatz 3) in geheimer Abstimmung über den Bestellungsanschlag.

(2) Im Falle der Ablehnung ist das Bestellungsverfahren beendet. Die Antragsunterlagen und die Gutachten verbleiben bei der Fakultät.

(3) Im Falle der Annahme entscheidet der Fakultätsrat über die Weiterleitung des Vorschlags an den Senat mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Ablehnung ist das Bestellungsverfahren beendet; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Im Falle der Zustimmung leitet der Dekan/die Dekanin das begründete Votum des Fakultätsrats unter Beifügung der Antragsunterlagen an den Senat zu Beschlussfassung weiter.

(4) Über den Ausgang des Verfahrens ist der Antragsteller/die Antragstellerin durch den Dekan/die Dekanin schriftlich zu unterrichten.

§ 7

Bestellung, Antrittsvorlesung, Führung der Bezeichnung

(1) Die Bestellung zum Honorarprofessor/zur Honorarprofessorin durch den Rektor/die Rektorin (§ 1 Absatz 2) erfolgt im Anschluss an eine öffentliche Antrittsvorlesung, zu der der Dekan/die Dekanin einlädt.

(2) Mit der Bestellung zum Honorarprofessor/zur Honorarprofessorin ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Honorarprofessor“/„Honorarprofessorin“ verbunden. Die Bezeichnung darf nur im vollständigen Wortlaut oder mit der Abkürzung „Hon.-Prof.“ geführt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 23.05.2011

Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor

Verantwortlich für die Ausfertigung: Prof. Dr. Karl-Heinz Paqué (Dekan FWW)

Genehmigt durch das Rektorat.